

# RS Vwgh 1986/9/12 86/18/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §21;

## Rechtssatz

Die Schuld des Beschuldigten ist nur dann geringfügig, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180059.X01

## Im RIS seit

05.04.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)